

## AUFBEWAHRUNGSFRISTEN FÜR ÄRZTLICHE UNTERLAGEN

### Aufbewahrungsfristen

Unterlagen	Erläuterungen	Aufbewahrungsfrist
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Durchschrift des gelben Dreifachsatzes	1 Jahr
Arztbriefe (eigene und fremde)		10 Jahre
Befundmitteilungen		10 Jahre
Betäubungsmittel	BTM-Rezeptdurchschriften BTM-Karteikarten	3 Jahre
EEG	Oszillogramme	10 Jahre
EKG-Streifen / Langzeit-EKG	Computerauswertungen (keine Tapes)	10 Jahre
Früherkennungsuntersuchungen (Gesundheitsuntersuchung / Jugendgesundheitsuntersuchung / Kindervorsorge/Krebsvorsorge)	Durchschrift ärztlicher Aufzeichnungen	10 Jahre
	Dokumentationen	5 Jahre
Gutachten / Unfallunterlagen (über Patienten für Krankenkassen, Versicherungen und Berufsgenossenschaften)		10 Jahre
Karteikarten und andere ärztliche Aufzeichnungen einschließlich gesonderter Untersuchungsbefunde		10 Jahre
Kontrollkarten	Laborqualitätssicherung	5 Jahre
Laborbefunde	evtl. auch durch Eintrag in Kartei / PC	10 Jahre
Krankenkassenanfragen (Durchschläge)		10 Jahre
Lungenfunktionsdiagnostik	Diagramme	10 Jahre
Muster 80 und Muster 81		2 Jahre
Notfall-/ Vertreterschein (Muster 19 c)	Durchschlag für vertretenden Arzt	10 Jahre
Röntgen	Konstanzprüfungen und Dokumentation	2 Jahre
Sicherungskopien der erstellten Abrechnungen		4 Jahre
Sonographische Untersuchungen	Aufzeichnungen, Fotos oder Disketten, Tapes, Prints	10 Jahre
Stationäre Einweisung	Durchschläge	1 Jahr
Strahlentherapie	Aufzeichnungen, Berechnungen	30 Jahre
Strahlendiagnostik	Aufzeichnungen, Filme	10 Jahre
Überweisungsscheine bei Diskettenabrechnung auch Notfall- / Vertreterscheine (Deckblatt 19 a)		1 Jahr
Verordnungen		10 Jahre
Zertifikate	von Ringversuchen (externe Qualitätssicherung)	5 Jahre
Zytologische Präparate und Befunde im Rahmen der Krebsfrüherkennung		10 Jahre

## Grundsatz

Ärztliche Aufzeichnungen sind vom Arzt mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine abweichende Aufbewahrungszeit vorgeben.

Weiterhin zu beachten ist, dass

- Dokumentationsunterlagen für einen erheblich längeren Zeitraum aufbewahrt werden sollten, falls es während der Behandlung zu Komplikationen kommt für die die Ärztin / der Arzt haftbar gemacht werden kann. In diesen Fällen sollten die Unterlagen generell bis zum Ende der zivilrechtlichen Verjährungsfrist (30 Jahre) aufbewahrt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes obliegt der Ärztin / dem Arzt eine ordnungsgemäße Dokumentation seiner Tätigkeit und der Führung sowie Aufbewahrung von Krankenunterlagen. Unregelmäßigkeiten können in einem evtl. Haftpflichtprozess zu Nachteilen führen.
- Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bedürfen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.
- Patientinnen und Patienten ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen haben. Ausgenommen sind diejenigen Teile, die subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen von Ärztinnen und Ärzten enthalten. Auf Verlangen sind Patientinnen und Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben (§ 10 Abs. 2 der Berufsordnung).

Die Abrechnungsberatung der KV Baden-Württemberg beantwortet Ihnen gerne noch offene Fragen zu den Aufbewahrungsfristen. Sie erreichen uns wie folgt:

Bezirksdirektion Karlsruhe - Tel.: 0721/5961-1397

Bezirksdirektion Reutlingen - Tel.: 07121/917-2397

Bezirksdirektion Stuttgart - Tel.: 0711/7875-3397

Bezirksdirektion Freiburg - Tel.: 0761/884-4397

Email: [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)